

- Hinweise zur Assessorklausur im Zivilrecht

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung	2
B. Kopf des Urteils	4
I. Allgemeines	4
II. Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter.....	5
1. Notwendige Angaben	5
2. Grammatik der Parteibezeichnungen.....	6
3. Streitgenossen.....	7
4. Kaufleute	7
5. Parteien kraft Amtes	8
6. Erben	8
7. Gesetzliche Vertreter.....	9
III. Parteistellung.....	11
IV. Prozessbevollmächtigte	12
V. Streithelfer	13
VI. Bezeichnung des Gerichts und der Richter	13
VII. Angabe des letzten Tages und des Klagegrundes	14
C. Urteilsformel	15
I. Einführung	15
1. Hauptsacheentscheidung.....	15
2. Kostenentscheidung.....	16
3. Entscheidung über Vollstreckbarkeit.....	16
4. Zulassung von Rechtsmitteln	17
5. Gestaltung	17
II. Einzelheiten	18
1. Vollstreckungsfähig	18
2. Knapp	19
3. Erschöpfend	19
III. Urteilsarten	20
1. Leistungsurteile	20
2. Feststellungsurteile	21
3. Gestaltungsurteile.....	22
4. Unzulässige und unbegründete Klagen	22

Inhaltsverzeichnis

D. Tatbestand	23
I. Einführung	23
II. Aufbau	26
III. Sprache	26
IV. Einzelheiten.....	27
1. Sachstand/Geschichtserzählung.....	27
2. Streitiges Vorbringen	28
a. Allgemeines	28
b. Streitiges Vorbringen des Klägers.....	28
3. Anträge	30
4. Streitiges Vorbringen des Beklagten.....	31
5. Replik/Duplik.....	32
6. Salvatorische Klausel	32
7. Prozessgeschichte	33

A. Vorbemerkung

Viele Referendarinnen und Referendare sind unsicher, wie zivilgerichtliche Urteile abzufassen sind. Mit den nachfolgenden Hinweisen wollen wir diesen Schwierigkeiten entgegenwirken. Das Skript soll kein Lehrbuch ersetzen. Weder soll es wissenschaftlichen Ansprüchen genügen noch alle denkbaren Fallgestaltungen erfassen. Wir haben vielmehr versucht, uns auf einige in der Berufspraxis häufig auftretende Konstellationen zu konzentrieren und für diese Vorschläge zu unterbreiten. Die Hinweise zeigen an der Brandenburger und Berliner Praxis orientierte Möglichkeiten des Aufbaus und der Darstellung zu Rubrum, Tenor und Tatbestand auf. Andere als die vorgeschlagenen Handhabungen mögen ebenfalls gut vertretbar sein. Die Beachtung der für das Rubrum vorgeschlagenen Formalien (Abschnitt B) darf außerdem nicht überschätzt werden. Bei der Benotung spielen Formalien eine allenfalls untergeordnete Rolle.

Der Präsident des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes der Länder Berlin und Brandenburg hat die Verwendung des vorliegenden Skripts für die berufspraktische Ausbildung mit Schreiben vom 8. August 2007 gebilligt.

Weiterhin gilt, dass Richter auch andere als die im Skript vorgeschlagenen Möglichkeiten des Aufbaus und der Darstellung wählen; die in der zweiten Staatsprüfung tätigen Korrektoren sollten jedoch eine Klausur eines Prüflings, dessen Darstellung den Empfehlungen des Skripts entspricht, grundsätzlich nicht beanstanden.

An diesem Skript haben mitgewirkt RiAG Dr. Elzer, RiKG Groth, RiAG Dr. Maier-Sieg, VPräsKG a. D. Sanft, RiAG Silbermann, RiAG Dr. Wolter und RiAG Dr. Zivier.

Über Hinweise oder Anmerkungen zum Skript freuen wir uns. Sie

können an die Präsidentin des Kammergerichts – Referendarabteilung – Dienstgebäude Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin oder per Mail an Rainer.Groth@KG.Verwalt-Berlin.de oder Oliver.Elzer@KG.Verwalt-Berlin.de gesandt werden.

B. Kopf des Urteils

I. Allgemeines

<i>Aktenzeichen</i>	Nach § 4 AktO ist im Urteil das Aktenzeichen (Geschäftszeichen) der Entscheidung anzugeben. In der Praxis wird das Aktenzeichen auf der ersten Seite des Urteils oben links angegeben. Zum Teil wird darüber das erkennende Gericht benannt.	1
<i>Verkündungsvermerk</i>	In Klausuren ist kein § 315 Abs. 3 ZPO entsprechender Vermerk zu fertigen.	2
<i>Überschrift</i>	An erster Stelle des Urteils muss es nach § 311 Abs. 1 ZPO heißen: <ul style="list-style-type: none"> • Im Namen des Volkes 	3
<i>Besondere Urteilsart</i>	Handelt es sich um eine besondere Urteilsart (Vorbehaltsurteil; Zwischenurteil; Versäumnisurteil; Anerkenntnisurteil; Verzichtsurteil) muss unter die Überschrift „Im Namen des Volkes“ die Bezeichnung des Urteils gesetzt werden ¹ . In der Praxis ist es ferner üblich, ein Urteil auch im Übrigen mit „Urteil“ zu überschreiben . Bei Endurteilen, mit denen die Instanz vollständig abgeschlossen wird, kann – wie z.T. in Berlin – auf diese Bezeichnung aber auch verzichtet werden.	4

¹ In der Praxis werden zum Teil Teilanerkennnisurteile, die in einer Entscheidung mit dem streitigen Endurteil ergehen, mit „Teilanerkennnis- und Schlussurteil“ überschrieben. **Notwendig** ist dieses nicht. Auch die Formulierung „Anerkenntnisurteil- und Schlussurteil“ ist in der Praxis geläufig.

<i>Eingangsformel</i>	Das Urteil wird grundsätzlich eingeleitet durch die Formel:	5
	<ul style="list-style-type: none"> • In dem Rechtsstreit 	
<i>Eilverfahren und Zwangsvollstreckung</i>	Diese Formel ändert sich, soweit es sich um Eilverfahren oder Zwangsvollstreckungssachen handelt. In Eilverfahren heißt es üblicherweise:	6
	<ul style="list-style-type: none"> • In dem einstweiligen Verfügungsverfahren² • In dem Arrestverfahren 	
	Zwangsvollstreckungssachen, wie die Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO, werden regelmäßig eingeleitet mit:	7
	<ul style="list-style-type: none"> • In der Zwangsvollstreckungssache³ 	
II. Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter		
1. Notwendige Angaben		
<i>Notwendige Angaben</i>	Im Urteil müssen die Parteien im Hinblick auf § 750 ZPO so genau wie möglich bezeichnet werden. Überblick:	8
	<ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Nachname • ggf. Geburtsname oder Aliasname • Stand oder Gewerbe = Beruf (Auf die Angabe der Standes wird häufig verzichtet. Der Beruf sollte angegeben werden, wenn er im Aufgabentext mitgeteilt wird.) 	9

² Ebenso zulässig wäre es zu schreiben: In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung.

³ Nicht so bei der Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO oder der Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO. Dort heißt es: „In dem Rechtsstreit“.

- Wohnort
- Geburtsdatum Minderjähriger

2. Grammatik der Parteibezeichnungen

*Grammatik
der Partei-
bezeichnun-
gen*

Der Kläger ist im Genitiv und der Beklagte oder die Beklagten sind im Akkusativ darzustellen. Eine andere Möglichkeit besteht darin, die Parteistellungen übereinstimmend im Nominativ auszudrücken. Die Parteiangabe sollte durch ein Komma abgetrennt werden⁴. Das Land Berlin ist wie andere Bundesländer männlich, Deutschland hingegen weiblich aufzuführen. Beispiel:

10

- des Herrn Werner Heise, Jonasstraße 12, 12345 Berlin,

Klägers,

gegen

Herrn Jonas Jonathan, Jonasstraße 13, 12345 Berlin,

Beklagten,

oder

- Herr Werner Heise, Jonasstraße 12, 12345 Berlin,

Kläger,

gegen

Herr Jonas Jonathan, Jonasstraße 13, 12345 Berlin,

Beklagter,

⁴ Die Parteiangabe in Parenthese (dann stets im **Nominativ**) zu setzen, wäre aber auch nicht falsch.

3. Streitgenossen

Numerierung

Streitgenossen werden fortlaufend nummeriert. Dabei sollten mehrere Streitgenossen **nicht** unter einer fortlaufenden Nummer zusammengefasst werden, auch wenn es sich um Eheleute oder enge Verwandte handelt.

11

Zulässig ist es aber, bei derselben Adresse und/oder Parteistellung oder der Prozessvertretung durch denselben Rechtsanwalt mit einer Art „Klammerwirkung“ zu arbeiten und alle gemeinsamen Angaben unter die Parteibezeichnung zu setzen:

- 1. Werner Müller,
- 2. Gabriele Müller,

beide wohnhaft Jonasstraße 12, 12345 Berlin,

Kläger,

- Prozessbevollmächtigter des Klägers zu 1): Rechtsanwalt ... -

Tatbestand und Entscheidungsgründe

In **Tatbestand** und **Entscheidungsgründen** sind Streitgenossen wie im Urteilskopf zu bezeichnen [Beispiele: Kläger zu 1), Kläger zu 3)]. Scheidet ein Streitgenosse während des Rechtsstreites aus, z. B. durch Teilklagerücknahme oder Teilurteil, wird er im Urteil nur erwähnt, wenn er an der Kostenentscheidung beteiligt ist.

12

4. Kaufleute

Firma

Nach § 17 Abs. 2 HGB kann ein Kaufmann⁵ unter seiner Firma klagen und verklagt werden. Ergibt sich aus dem Firmennamen gleich-

13

⁵ Also wer ein Handelsgewerbe betreibt, § 1 Abs. 1 HGB.

zeitig deren Inhaber⁶, reicht die Angabe der Firma aus. Wenn Firmeninhaber und die Firmenbezeichnung nicht identisch sind, empfiehlt sich folgende Formulierung:

- des unter der Firma Dieter Teufel handelnden Kaufmanns Rainer Zufall, Peststraße 14, 12345 Berlin⁷,

Klägers,

5. Parteien kraft Amtes

*Parteien
kraft Amtes*

Bei Parteien kraft Amtes⁸ ist neben ihrem Namen ihre treuhänderische Stellung herauszustellen.

14

- des Rechtsanwalts Joachim Frust, Friedensweg 1, 14198 Berlin, als Insolvenzverwalter über das Vermögen der ... GmbH und Co. KG, Bergstr. 12, 14996 Berlin,

Klägers,

6. Erben

Erben

Verstirbt eine Partei während des Prozesses, wird der Rechtsstreit mit den Erben fortgesetzt, §§ 239, 246 ZPO. Diese sind dann Partei und im Kopf aufzuführen; die Bezeichnung „Erbengemeinschaft nach ...“ genügt nicht. Üblicherweise wird der Kopf in derartigen Fällen wie folgt formuliert:

15

⁶ Dieser allein ist Partei.

⁷ Oder auch: „des unter der Firma Dieter Teufel e. K. handelnden eingetragenen Kaufmanns Rainer Zufall, Peststraße 14, 12345 Berlin“.

⁸ Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker, Zwangsverwalter, Nachlassverwalter

- der Erben des am ... verstorbenen ..., nämlich
 1. ...
 2. ...
 3. ...

Kläger,

Im Falle einer Nachlasspflegschaft schreibt man:

- die unbekannten Erben des am ... verstorbenen ..., vertreten durch den Nachlasspfleger Rechtsanwalt Udo Hand, Fedicinstraße 45, 12345 Berlin,

7. Gesetzliche Vertreter

*Gesetzliche
Vertreter*

Die gesetzlichen Vertreter der Parteien sind entsprechend §§ 130 Nr. 1, 253 Abs. 2, Abs. 4 ZPO so genau wie möglich zu bezeichnen. Bei Minderjährigen, die unter elterlicher Sorge stehen, müssen beide Elternteile erwähnt werden, soweit ihnen die gesetzliche Vertretungsmacht zusteht⁹. Für den Minderjährigen ist außerdem das Geburtsdatum anzugeben, sofern dieses bekannt ist. In jedem Falle muss herausgestellt werden, dass es sich um einen Minderjährigen handelt.

16

- „des am ... geborenen Peter Claus, “
- „des Minderjährigen Peter Claus ... „

⁹ Entsprechendes gilt bei einer Vormundschaft (vgl. § 1773 BGB), Pflegschaft (vgl. §§ 1909 ff. BGB, § 53 ZPO) oder Betreuung (vgl. §§ 1896 ff. BGB).

*Juristische
Personen
des bürger-
lichen
Rechts*

Bei juristischen Personen des bürgerlichen Rechts, bei Personengesellschaften und bei der Außen-GbR sind ebenfalls der bzw. die gesetzlichen Vertreter zu bezeichnen¹⁰. Beispiele:

17

- der Bonus GmbH, Sonnenallee 93, 12199 Berlin, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Holger Fahls u. a., ebenda,

Klägerin,

- der Mega AG, Sonnenallee 93, 12199 Berlin, gesetzlich vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder¹¹ Herbert Müller u. a., ebenda,

Klägerin,

- der Reiche & Reiche OHG, Sonnenallee 93, 12199 Berlin, gesetzlich vertreten durch ihre Gesellschafter Herbert Müller u. a., ebenda,

Klägerin,

- der Reiche, Müller und Liebig GbR, Sonnenallee 93, 12199 Berlin, gesetzlich vertreten durch ihre geschäftsführenden Gesellschafter Herbert Reiche u. a., ebenda,

Klägerin,

- der ... GmbH & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die ... GmbH, diese gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Herbert Müller u. a., Sonnenallee 93, 12199 Berlin,

¹⁰ Sind es mehrere Vertreter, reicht es einen namentlich aufzuführen und auf die anderen mit „u. a.“ hinzuweisen. Wenn die gesetzlichen Vertreter in einer Klausur unbekannt sind, sind an ihrer Stelle Punkte einzusetzen.

¹¹ Nicht durch den Vorstandsvorsitzenden; dies nur im Falle des § 78 Abs. 2. AktG: Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

Klägerin,

*Juristische
Personen
des öffentli-
chen Rechts*

Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts brauchen die Namen der Vertretungsberechtigten nicht angegeben zu werden, vgl. auch § 170 Abs. 2 ZPO. Zu nennen ist aber die Behörde, etwa:

18

- Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres, ...

III. Parteistellung

*Parteistel-
lung*

Die Parteistellung ist in Anlehnung an §§ 130 Nr. 1, 253 Abs. 4 ZPO rechtsbündig unter der Bezeichnung der jeweiligen Partei in den Kopf des Urteils aufzunehmen, und zwar im Genitiv/Nominativ bzw. Akkusativ/Nominativ. Beispiele (Genitiv/Akkusativ):

19

- Klägers/Kläger
- Klägers und Widerbeklagten
- Beklagten
- Beklagten und Widerkläger

Widerklage

Im Falle einer Widerklage werden die Parteien in den nachfolgenden Abschnitten des Urteils aus Gründen der besseren Übersicht nur nach ihrer **ursprünglichen Parteirolle** bezeichnet, d. h. nur als Kläger oder Beklagter.

20*Eilverfahren*

In Eilverfahren sind die Parteien als „Antragsteller“ und „Antragsgegner“, der Bevollmächtigte als „Verfahrensbevollmächtigter“ zu bezeichnen. Wird durch Urteil entschieden, heißen die Parteien hingegen „Verfügungskläger“ und „Verfügungsbeklagter“, der Bevollmäch-

21

tigte „Prozessbevollmächtigter“¹².

IV. Prozessbevollmächtigte

Prozessbevollmächtigte

Vertritt ein Rechtsanwalt eine Partei, ist dies im Kopf kenntlich zu machen. Die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ sollte ausgeschrieben und nicht mit „RA“ abgekürzt werden. Der Prozessbevollmächtigte ist nicht Partei und nach Angabe der Parteistellung des Mandanten aufzuführen. Die Angabe der Prozessbevollmächtigten wird in Parenthese gesetzt¹³.

22

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Herbert Boot, Reichstraße 12, 12498 Berlin -

Anwaltssozietät

Wenn eine Partei durch eine Anwaltssozietät vertreten wird, genügt es, ein Mitglied namentlich zu nennen und auf die anderen durch „u. a.“ hinzuweisen.

23

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Herbert Boot u. a., Oberweg 12, 12498 Berlin -

Rechtsanwalts-GbR

Bei einer **Rechtsanwalts-GbR** oder **Rechtsanwalts-GmbH** genügt es, den Namen der GbR anzugeben.

24

¹² Einige Kammern in Berlin bleiben auch nach mündlicher Verhandlung bei den Bezeichnungen Antragsteller, Antragsgegner und Verfahrensbevollmächtigter.

¹³ Gleichwohl gesetzte Kommata sind unschädlich und vertretbar.

Terminsvertreter, Unterbevollmächtigte und Verkehrsanwälte

In den Kopf sind nur die Prozessbevollmächtigten aufzunehmen, die die Parteien zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vertreten haben. Ein Terminsvertreter, ein Unterbevollmächtigter oder ein Verkehrsanwalt gehören nicht dorthin. Ist ein Rechtsanwalt Partei und vertritt er sich selbst, kann die Angabe des Prozessbevollmächtigten entfallen.

25

V. Streithelfer

Streithelfer

Nebenintervenienten, also auch der Streitverkündete, der dem Rechtsstreit beigetreten ist, werden als „Streithelfer“ oder „Streitgehilfe“ bezeichnet und sind im Kopf unter der Partei zu erwähnen, der sie beigetreten sind. Auch ihr Prozessbevollmächtigter ist anzugeben. Tritt der Streitverkündete nicht bei, ist eine Streitverkündung weder im Kopf noch an einer sonstigen Stelle des Urteils zu erwähnen.

26

VI. Bezeichnung des Gerichts¹⁴ und der Richter

Bezeichnung des Gerichts

Bei der Bezeichnung des Gerichts ist der Spruchkörper anzugeben. Das ist beim Landgericht die Kammer, die die Entscheidung trifft. Da es beim Landgericht auch Strafkammern gibt, ist es erforderlich, hier von der Zivilkammer zu sprechen.

27

- hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 31¹⁵, ...

¹⁴ Eine **Reihenfolge** „Gericht, Richter, Angabe des letzten Tages“ ergibt sich aus dem Gesetz.

¹⁵ Ob es „Zivilkammer 31“ oder „31. Zivilkammer“ heißen muss, ergibt sich stets aus dem Protokoll.

<i>Amtsgerichte</i>	Bei den Amtsgerichten sollte die Abteilung angegeben werden.	28
	<ul style="list-style-type: none"> • hat das Amtsgericht Neukölln, Abteilung 12, durch ... auf ... 	
<i>Bezeichnung der Richter</i>	Die Namen der am Urteil mitwirkenden Richter und deren Amtsbezeichnung müssen im Kopf angegeben werden. Die Daten sind dem Sitzungsprotokoll über die letzte mündliche Verhandlung zu entnehmen. Die Amtsbezeichnung der Richter ¹⁶ (Richter, Richter am Amtsgericht, Richter am Landgericht, Vorsitzender Richter am Landgericht) ist anzugeben.	29
	<ul style="list-style-type: none"> • hat das Amtsgericht Neukölln, Abteilung 14, durch den Richter am Amtsgericht Hauptlein auf die mündliche Verhandlung vom 7. März 2003 für Recht erkannt: 	
<i>Funktion</i>	Die Funktion der mitwirkenden Richter „als Vorsitzender“, „als Beisitzender“ gehört nicht in den Kopf. Entscheidet bei einem Kollegialgericht der Einzelrichter , ist dies im Kopf zu kennzeichnen.	30
	<ul style="list-style-type: none"> • hat ... durch die Richterin am Landgericht Dr. Klug als Einzelrichterin auf ... für Recht erkannt: 	
VII. Angabe des letzten Tages und des Klagegrundes		
<i>Angabe des letzten Tages</i>	Um den Umfang der Rechtskraft und die Präklusionswirkung klarzustellen, hat der Gesetzgeber in § 313 Abs. 1 Nr. 3 ZPO die Angabe des Tages der letzten mündlichen Verhandlung ¹⁷ vorgeschrieben ¹⁸ .	31

¹⁶ § 19a DRiG.

¹⁷ In der **Klausur** wird hier **fälschlicherweise** häufig der Tag der Verkündung der

- auf die mündliche Verhandlung vom 12. März¹⁹ 2003 ...
- Entscheidung nach Lage der Akten* Der Tag der letzten mündlichen Verhandlung wird im Fall der Entscheidung nach Lage der Akten (§§ 251 a, 331 a ZPO) durch den versäumten Termin ersetzt. **32**
- nach Lage der Akten am 12. März 2003 ...
- Schriftliches Verfahren* Wird im schriftlichen Verfahren entschieden, muss das Gericht den Zeitpunkt bestimmen, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können (§ 128 Abs. 2 S. 1 ZPO). Dieser Zeitpunkt entspricht dem Tag der letzten mündlichen Verhandlung. **33**
- im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzfrist bis zum ...
- Klagegrund* Die Angabe des Klagegrundes (z. B. wegen Schadensersatzes) ist nicht notwendig und empfiehlt sich nicht. **34**

Entscheidung eingesetzt!

¹⁸ Vgl. § 767 Abs. 2 ZPO.

¹⁹ Der Monat sollte, um Verwechslungen auszuschließen, ausgeschrieben werden.

Amtsgericht Neukölln
12 C 310/03

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

der Rabe Schneediens GmbH, Kochstraße 34, 12047 Berlin, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Martin Müller, ebenda,

Klägerin und Widerbeklagten,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Martina Klage und Karl Meier Parkstraße 101, 12165 Berlin -

der Mega AG, Sonnenallee 93, 12199 Berlin, gesetzlich vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Herbert Müller u. a., ebenda,

Streithelferin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Karl Boot u. a., Oberweg 12, 12498 Berlin -

g e g e n

1. den unter der Firma Dieter Teufel handelnden Kaufmann Rainer Zufall, Peststraße 14, 12345 Berlin,

2. die am 12. Dezember 1988 geborene Erika Hage, Sanderweg 2, 12047 Berlin, gesetzlich vertreten durch ihre Eltern Maria und Lutz Hage, ebenda,

Beklagten und Widerkläger,

- Prozessbevollmächtigter der Beklagten zu 2): Rechtsanwalt Herbert Sol, Kalckreuthweg 56, 10787 Berlin -

hat das Amtsgericht Neukölln, Abteilung 12, durch den Richter am Amtsgericht Dr. Müller auf die mündliche Verhandlung vom 3. April 2003 für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 2.559,45 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10. Dezember 2002 zu zahlen.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

C. Urteilsformel

I. Einführung

Urteilsformel Das Urteil enthält nach § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO eine Urteilsformel (auch Tenor oder Ausspruch). Die Urteilsformel setzt sich in der Regel aus drei, bei Zulassung von Rechtsmitteln aus vier Teilen zusammen: **36**

- Entscheidung zur Hauptsache
- Kostenentscheidung
- Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit
- Ggf. Zulassung eines Rechtsmittels

Wichtigster Teil des Urteils Die Urteilsformel ist in der Praxis der wichtigste Teil des Urteils, steht am Beginn der Entscheidung und ist damit gleichsam die Visitenkarte des Urteils bzw. des Referendars in Praxis und Prüfung. Fehler der Urteilsformel wirken sich dramatisch aus: Es ist unter Umständen nichts zu vollstrecken, es erwächst nichts in Rechtskraft, es wird nichts gestaltet, und der Prozess war wirtschaftlich sinnlos. Auf die Urteilsformel muss daher in Praxis und Klausur **besondere Mühe** und **Sorgfalt** verwendet werden. **37**

1. Hauptsacheentscheidung

Hauptsacheentscheidung Die Hauptsacheentscheidung muss vollstreckungsfähig und knapp gefasst sein, den Streitgegenstand erschöpfen und so gehalten sein, dass sie möglichst keiner Auslegung bedarf. Die Hauptsacheentscheidung darf über die gestellten Anträge nicht hinausgehen²⁰. **38**

²⁰ § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO

2. Kostenentscheidung

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung muss aussprechen, wer die Kosten des Rechtsstreits²¹ zu welchem Anteil zu tragen hat, und hat grundsätzlich einheitlich zu ergehen²².

39

Beispiele

- Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- Der Beklagte hat die Kosten seiner Säumnis zu tragen; die übrigen Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

40

3. Entscheidung über Vollstreckbarkeit

Entscheidung über Vollstreckbarkeit

Grundsätzlich findet die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil nur statt, das in der Urteilsformel für vorläufig vollstreckbar erklärt worden ist²³. In einigen Fällen ist ein Ausspruch zur Vollstreckbarkeit aber auch entbehrlich, z. B. in Endurteilen, gegen welche kein Rechtsmittel statthaft ist, oder bei stattgebenden Urteilen in den Eilverfahren (Arrest und einstweilige Verfügung). Beispiele:

41

- Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar²⁴.

²¹ Das Urteil hat über die Kosten des Rechtsstreits, **nicht** über die **Kosten des Verfahrens** zu entscheiden. Ein häufiger Fehler in **Klausuren!**

²² Ausnahmen etwa §§ 281 Abs. 3 Satz 1, 344, 96, 97 Abs. 2, 238 Abs. 4 ZPO.

²³ Ein Ausspruch zur Vollstreckbarkeit ist aber nur erforderlich, wenn das Urteil einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat. Das ist z. B. bei Zwischenurteilen nicht der Fall.

²⁴ Es ist darauf zu achten, dass § 709 S. 2 ZPO nur bei Geldforderungen anwendbar ist. Wird im **Bearbeitervermerk** die genaue Berechnung der Sicherheitsleistung erlassen, heißt es, wenn nicht nach § 709 S. 2 ZPO tenoriert wird:

- Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % leistet.

4. Zulassung von Rechtsmitteln

*Rechtsmittel
wird zuge-
lassen*

Wird die Berufung nach §§ 511 Abs. 4, Abs. 2 Nr. 2 ZPO zugelassen, so ist dies im Tenor zum Ausdruck zu bringen. Beispiel:

42

- Die Berufung des Beklagten wird zugelassen.

*Rechtsmittel
wird nicht
zugelassen*

Werden die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO verneint, ist dies in den Entscheidungsgründen kurz zu begründen, sofern eine Partei die Zulassung begehrt. Im Falle des § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO ist über die Zulassung nicht zu entscheiden.

43

5. Gestaltung

*Nach rechts
einrücken*

Die Urteilsformel ist wie auch die Anträge im Tatbestand von den übrigen Teilen des Urteils **hervorzuheben**. Am besten wird sie nach rechts eingerückt. Eine **Nummerierung** der einzelnen Bestandteile ist üblich, aber jedenfalls bei kurzen Aussprüchen nicht notwendig.

44

„Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von ... EUR vorläufig vollstreckbar.“

II. Einzelheiten

Die Formulierung der Entscheidung zur Hauptsache hängt bei einem **stattgebenden Urteil** von der Klageart ab und muss folgenden Anforderungen genügen:

45

- Vollstreckungsfähig
- Knapp
- Erschöpfend

1. Vollstreckungsfähig

Bestimmtheit

Der Titel muss genügend bestimmt sein. Der Tenor muss so gehalten sein, dass das Organ, das den Titel zu vollstrecken hat, die erforderlichen Weisungen erteilen kann, ohne auf die Urteilsgründe oder außerhalb des Urteils liegende Erkenntnisquellen zurückgreifen zu müssen. Das gilt im Hinblick auf § 756 ZPO auch im Falle einer Zug-um-Zug-Verurteilung für die Gegenleistung. Diese muss so bestimmt sein, dass sie ihrerseits zum Gegenstand einer Leistungsklage gemacht werden könnte. Zahlungstitel genügen dem Bestimmtheitserfordernis, wenn der zu vollstreckende Zahlungsanspruch betragsmäßig festgelegt ist oder sich aus dem Ausspruch oder der Formel ohne weiteres errechnen lässt.

46

Typische Fehler

Falsch sind etwa folgende Aussprüche:

47

- Der Klage wird stattgegeben.
- Die Klage ist begründet.
- Der Beklagte wird verurteilt, den **vereinbarten** Pachtzins zu zahlen.

- Der Beklagte wird verurteilt, ...²⁵ 1.810,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz **seit Rechtshängigkeit** zu zahlen.

Unterlassungstenor/Handlungen

Ein Unterlassungstenor muss den Gegenstand des Verbots deutlich bezeichnen²⁶, um eine geeignete Grundlage für das Vollstreckungsverfahren bilden zu können. Wird eine Handlung verboten, ist diese im Unterlassungsanspruch zu bezeichnen.

48

2. Knapp

Teile der Begründung

Teile der Begründung gehören nicht in den Tenor. Es ist daher nicht anzugeben, dass

49

- eine Klage **als unzulässig** abgewiesen wird²⁷,
- der Kläger zugleich Widerbeklagter ist oder
- auf welchen Bestimmungen die Verurteilung beruht.

Ausnahmen

Etwas anderes gilt, wenn eine besondere Tenorierung im Gesetz vorgesehen²⁸ oder sachdienlich ist:

50

- Wegen § 850 f Abs. 2 ZPO bei Ansprüchen aus Delikt: „Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger wegen vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung 800,00 EUR zu zahlen²⁹.“

3. Erschöpfend

§ 308 Abs. 1 ZPO

²⁵ Hier fehlt: an den Kläger.

²⁶ §§ 890, 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

²⁷ Bei einem Prozessurteil. Einige Spruchkörper in Berlin verfahren anders.

²⁸ Vgl. §§ 341 Abs. 1 S. 1, 522 Abs. 1 S. 2, 552 Abs. 1 S. 2, 597 Abs. 2 ZPO.

²⁹ Zulässig ist es auch, den Hinweis in den Entscheidungsgründen zu geben.

Das Gericht ist nach § 308 Abs. 1 ZPO nicht befugt, einer Partei quantitativ oder qualitativ etwas zuzusprechen, was von ihr nicht beantragt ist. Für die Kostenentscheidung und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit bedarf es keines Antrages. Hat eine Klage teilweise keinen Erfolg, muss sie „**im Übrigen**“ abgewiesen werden³⁰. Beispiel:

51

- Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 8.777,91 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13. September 2003 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

III. Urteilsarten

1. Leistungsurteile

Beispiele für typische Leistungsurteile:

52

*Typische
Leistungsur-
teile*

- Der Beklagte wird verurteilt, die im Hause Werbellinstraße 60, 12053 Berlin, zweites Obergeschoss, gelegene 1-Zimmerwohnung, bestehend aus 1 Küche, 1 Nebengelass und Keller Nr. 11, zu räumen und geräumt an die Klägerin herauszugeben.
- Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.931,78 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 3. März 2001 zu zahlen.

53

³⁰ Ob weniger als beantragt zugesprochen wird, kann im Einzelfall schwierig zu beurteilen sein. Der Kläger unterliegt etwa, wenn „Zug um Zug“ statt wie beantragt uneingeschränkt verurteilt wird, wenn ein Leistungsurteil begehrt wird, aber nur ein Feststellungsurteil ergeht oder wenn die Klage nur im Hilfsantrag Erfolg hat.

- Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger 4.800,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 7. Februar 2001 Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkw Ford Typ Transit, amtliches Kennzeichen B – KH 6455, Fahrgestellnummer WFOVXXGBVVLJ35464, zu zahlen.
- Teilweise
Klageabweisung*
- Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Neukölln vom 26. Februar 2002 - 14 C 8/01 - wird insoweit aufrechterhalten, als der Beklagte verurteilt ist, an den Kläger 4.800,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13. Dezember 2000 zu zahlen. Im Übrigen wird das Versäumnisurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

54

2. Feststellungsurteile

Beispiele für typische Feststellungsurteile: 55

*Typische
Feststellungsurteile*

- Es wird festgestellt, dass der Kläger Eigentümer des Pkw Ford Typ Transit, amtliches Kennzeichen B – KH 6455, Fahrgestellnummer WFOVXXGBVVLJ 35464, ist³¹.
- Es wird festgestellt, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat³².

56

³¹ Alternativ: Der Kläger ist Eigentümer des Pkw Ford Typ Transit, amtliches Kennzeichen B – KH 6455, Fahrgestellnummer WFOVXXGBVVLJ 35464.

³² Eine Feststellung wäre falsch, wenn die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache **übereinstimmend** vollständig oder teilweise für erledigt erklären.

oder

Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.

3. Gestaltungsurteile

Beispiele für typische Gestaltungsurteile:

57

*Typische
Gestal-
tungsurteile*

- Die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts Neukölln vom 13. Mai 2003 - 4 C 300/00 - wird für unzulässig erklärt, soweit der Beklagte hieraus wegen mehr als 5.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10. Dezember 2002 vollstreckt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. 58
- Die Zwangsvollstreckung des Beklagten aus dem Urteil des Amtsgerichts Neukölln vom 13. Mai 2003 - 4 C 300/00 - in das am 10. März 2001 bei dem Schuldner Herbert Meier, Hermannstr. 23, 12345 Berlin, gepfändete Sichttelefon, Marke Siemens-Giga, Seriennummer 1345 (Pfändungsprotokoll des Gerichtsvollziehers Herbert Müller DR Nr. II 355/01), wird für unzulässig erklärt.

4. Unzulässige und unbegründete Klagen

*Klage unzu-
lässig oder
unbegründet*

Ist eine Klage unzulässig oder unbegründet, heißt es in allen Klagearten:

59

- Die Klage wird abgewiesen.
- Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Neukölln - 12 C 134/02 - vom 30. April 2002 wird aufgehoben und die Klage abgewiesen.

D. Tatbestand

I. Einführung

§ 313 Abs. 1
Nr. 5, Abs. 2
ZPO

Der Tatbestand ist die objektive und geordnete, durch das Gebot der Verständlichkeit bestimmte Darstellung des Sach- und Streitstandes. Aus dem Tatbestand muss sich ergeben, welche tatsächlichen Voraussetzungen der Richter seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat. Daneben liefert der Tatbestand Beweis für das mündliche Parteivorbringen, vor allem dafür, ob und in welchem Umfange die Parteien ihr schriftliches Vorbringen berichtet, ergänzt oder fallengelassen haben, § 314 ZPO.

60

Kontrolle für
die Parteien

Die Parteien können dem Tatbestand folgende Informationen entnehmen:

61

- Ob das Gericht ihr tatsächliches Vorbringen zur Kenntnis genommen hat.
- Ob das Gericht den wesentlichen Inhalt der von ihnen erhobenen Ansprüche sowie ihr Angriffs- und Verteidigungsvorbringen verstanden hat.
- Ob das Gericht den erheblichen Prozessstoff richtig verarbeitet hat.

Grundsätze

Im Tatbestand sollen die erhobenen Ansprüche und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel unter Hervorhebung der gestellten Anträge nur ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp³³ dar-

62

³³ Die Schriftsätze der Parteien enthalten neben den Behauptungen, die der Rechtsverfolgung und der Rechtsverteidigung dienen, oft weitschweifige Ausführungen, die offensichtlich **nicht geeignet** sind, die Entscheidung des Gerichts zu beeinflussen. Dieser Vortrag ist nicht zu erwähnen. Ansonsten genügt es, der „langen Rede kurzen Sinn“ mitzuteilen.

gestellt werden, § 313 Abs. 2 S. 1 ZPO. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes soll in **geeigneten Fällen** auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden, § 313 Abs. 2 S. 2 ZPO³⁴. Beispiel:

- Wegen der weiteren Einzelheiten des Kaufvertrages wird auf die Anlage 2 zur Klageschrift Bezug genommen.

Klausuren

In Klausuren ist eine Verweisung auf konkrete Aktenbestandteile nur selten angebracht. In jedem Falle muss der Tatbestand aus sich heraus verständlich bleiben. Der Prozessstoff ist objektiv und vollständig, klar geordnet und verständlich darzustellen. Der Verfasser des Tatbestandes muss sich in die Lage derer versetzen, für die das Urteil bestimmt ist.

63*Inhalt des Tatbestandes*

Was im Tatbestand berichtet werden muss, richtet sich nach dem Einzelfall. Grundsätzlich gilt Folgendes:

64

- Bildung von Schwerpunkten nach dem Korrespondenzprinzip. Was Gegenstand umfangreicher Erwägungen in den Entscheidungsgründen ist, muss auch im Tatbestand im Mittelpunkt stehen.
- Unproblematisches ist zu verkürzen und zu verdichten. Überflüssiges ist weg zu lassen.
- Ist z. B. eine Erklärung, eine Urkunde oder AGB in den Entscheidungsgründen auszulegen, so ist die entscheidende Passage

³⁴ Auf nicht entscheidungserhebliche Urkunden ist nicht zu verweisen.

wörtlich mitzuteilen, aber nur diese.

- Wird ein Datum oder eine Zahl in den Entscheidungsgründen nicht rechtlich ausgewertet und ist sie auch nicht zum Verständnis erforderlich, so ist die Mitteilung überflüssig. Besser ist hier ein verbalisierter Zeitbezug.
- Keine Wiederholungen, auch keine des Rubrums.
- Sachvortrag, auch streitiger, ist zu filtern, zu sichten und zu ordnen. Falsch ist es, Schriftsätze einfach abzuschreiben.

Typische Fehler

Typische Fehler beim Aufbau eines Tatbestandes sind:

65

- Keine oder falsche Trennung von Unstreitigem/Streitigem
- Falsche Gewichtung
- Unzulässige Wertungen/Schlussfolgerungen
- Vorwegnahmen von Auslegungen oder von Beweisergebnissen
- Tatsachen zu Nebenforderungen nicht zu berichten

Objektivität

Das Parteivorbringen ist nicht zu verändern, in die Wiedergabe dürfen keine tatsächlichen Schlussfolgerungen oder rechtlichen Wertungen des Verfassers einfließen. Das Parteivorbringen darf nicht auf die Voraussetzungen der in Betracht kommenden Normen, unter die es zu subsumieren ist, zugeschnitten und dadurch verändert und verfälscht werden. Es ist aber anzustreben, das Vorbringen wenn möglich so zu ordnen, wie es der rechtlichen Prüfung entspricht (Anfechtungserklärung vor Verjährungseinrede).

66

Keine rechtlichen Vorwegnahmen

Im Tatbestand ist jede Vorwegnahme der rechtlichen Beurteilung des Tatsachenstoffes zu vermeiden. Zulässig ist es aber, Rechtsbegriffe oder Rechtsverhältnisse als „Rechtstatsachen“, mithin als Tatsachen anzusehen und dementsprechend zu berichten, **wenn** sie einfach und allgemein bekannt sind (z. B. im Einzelfall die Rechtstatsache „Kauf“ oder „Schenkung“).

67

II. Aufbau

Aufbau

Der Tatbestand ist zwar **dem Fall entsprechend** aufzubauen. In der Praxis hat sich aber ein **Standard** herausgebildet, der nicht grundlos verlassen werden sollte. Von dem für den Normalfall vorgesehenen Aufbau muss abgewichen werden, wenn dies der Verständlichkeit dient, z. B. bei dem Streit über die Wirksamkeit eines Prozessvergleichs. Üblicher Aufbau:

68

- Geschichtserzählung = Sachstand = Unstreitiges (Imperfekt, Indikativ; z. T. Präsens/ Plusquamperfekt)
- Streitiger Vortrag des Klägers (Indirekte Rede)
 - Antrag des Klägers (Präsens, Indikativ)
 - Antrag des Beklagten (Präsens, Indikativ)
- Streitiger Vortrag des Beklagten (Indirekte Rede)

III. Sprache

Sprache und Stil

Die zu berichtenden Tatsachen sollten in einfachen, kurzen und – auch für den juristischen Laien – leicht verständlichen Sätzen dargestellt werden. Auf die richtige Form der **indirekten Rede** (Konjunktiv I) sollte Wert gelegt werden; häufig wird stattdessen der Konjunktiv II benutzt.

69

IV. Einzelheiten

Einleitungssatz

Der Tatbestand sollte regelmäßig nicht mit einem Einleitungssatz begonnen werden. Ein kurzer und einfacher Einleitungssatz ist nur dort angebracht, wo er zum Verständnis erforderlich ist. Das kann z. B. bei einer Klage aus abgetretenem Recht der Fall sein.

70

1. Sachstand/Geschichtserzählung

*Imperfekt
Indikativ;
z. T. Prä-
sens/Plus-
quamperfekt*

Der Tatbestand beginnt mit der **Geschichtserzählung** des unstrittigen Sachverhalts (Sachstand i. S. von § 313 Abs. 2 Satz 2 ZPO) in chronologischer oder logischer Reihenfolge. In aller Regel empfiehlt sich der chronologische Aufbau. Die **Geschichtserzählung** wird durch das unstrittige Vorbringen der Parteien gebildet. Als unstrittig ist zu behandeln,

71

- was die Parteien übereinstimmend vortragen,
- was von einer Partei vorgetragen und von der anderen Partei ausdrücklich auf Grund gerichtlichen Geständnisses gem. § 288 ZPO oder fiktiv auf Grund Nichtbestreitens gem. § 138 Abs. 3 ZPO zugestanden wurde,
- wenn eine Partei das gegnerische Vorbringen lediglich **pauschal**³⁵ bestritten hat oder
- was im Laufe des Prozesses, z. B. nach einer Beweisaufnahme, unstrittig geworden ist.

³⁵ „Das Vorbringen des Gegners wird bestritten, soweit es nicht ausdrücklich zugestanden wird“.

Keine weitere Bewertung

Nicht als **unstreitig** sind Tatsachen zu beurkunden,

72

- die unzulässig bestritten wurden³⁶,
- die unsubstanziert bestritten wurden und
- denen das Ergebnis einer Beweisaufnahme entgegensteht³⁷.

2. Streitiges Vorbringen

a. Allgemeines

Indirekte Rede, Konjunktiv Präsens

Das Streitige Vorbringen der Parteien ist der Streitstand i. S. § 313 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Die Frage, ob eine Streitige Tatsache beim Kläger- oder Beklagtenvortrag wiederzugeben ist, hängt von der Darlegungslast ab. Eine Tatsache ist bei der Partei zu berichten, der die Darlegungslast obliegt. Unerledigte Beweisantritte sind **nur** dann anzugeben (und zwar hinter der Tatsachenbehauptung in Klammern gesetzt), wenn der Verfasser darauf in den Entscheidungsgründen eingeht.

73

b. Streitiges Vorbringen des Klägers

Klägervorbringen

Im Streitigen Vorbringen des Klägers sind die Tatsachen anzugeben, die von ihm vorgetragen und – da sie nicht unstreitig sind – im unstreitigen Parteivorbringen nicht angeführt werden. Der Kläger muss die Streitigen Tatsachen behaupten, die die Tatbestandsmerkmale der von ihm in Anspruch genommenen Anspruchsnorm abdecken.

74

³⁶ Z. B. wenn Tatsachen **der eigenen Wahrnehmung entgegen** § 138 Abs. 4 ZPO mit Nichtwissen bestritten wurden.

³⁷ Diese Frage stellt sich freilich nur, soweit die Parteien trotz der entgegenstehenden Beweisaufnahme an ihrem Vortrag festhalten. Das ist ein Problem der **Auslegung**. Im Zweifel sollte man davon ausgehen, dass die Parteien auch nach einer für sie ungünstigen Beweisaufnahme ihren gegensätzlichen Vortrag für die nächste Instanz aufrechterhalten.

<i>Tatsachen</i>	<p>Eingeleitet wird das streitige tatsächliche Klägervorbringen mit der Formulierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kläger <u>behauptet</u>,³⁸ die Wand sei grün. Er behauptet weiter, die Tür sei gelb. <p style="text-align: center;"><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kläger <u>behauptet</u>: Die Wand sei grün. Die Tür sei gelb. <p style="text-align: center;"><i>oder</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kläger <u>behauptet</u>, die Wand sei grün; die Tür sei gelb. 	75
<i>Rechtsansichten</i>	<p>Rechtsansichten des Klägers kennzeichnet man hingegen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Kläger ist der Ansicht/Auffassung, meint 	76
<i>Rechtsausführungen</i>	<p>Rechtsausführungen der Parteien, insbesondere ihre Rechtsansichten, sind im Tatbestand in der Regel nicht mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die von den Parteien für ihre Rechtsansicht vorgebrachten Argumente. Etwas anderes gilt zum einen, wenn sich in einer Rechtsansicht Tatsachenbehauptungen³⁹ verstecken. Rechtsansichten sind zum anderen zu berichten, wenn die Parteien im Kern</p>	76

³⁸ **Nicht:** trägt vor, legt dar, führt aus. Diese Begriffe umfassen auch Rechtsansichten und sind daher nicht geeignet, die notwendige klare Trennung zwischen Rechtsansichten und Tatsachen herauszustellen.

³⁹ Der Beklagte trägt etwa die Ansicht vor, dass der Vertrag nicht zustande gekommen sei. Dahinter kann sich die Behauptung verstecken, dass eine der Parteien geschäftsunfähig gewesen sei.

nur über Rechtsfragen streiten oder die bloße Mitteilung von Tatsachen den Streit nicht erkennen lassen würde⁴⁰.

3. Anträge

§ 313 Abs. 2
Nr. 1 ZPO;
Präsens

Nach dem Vorbringen des Klägers folgen die Anträge der Parteien und ihrer Streithelfer⁴¹ nach dem Stand bei Schluss der letzten mündlichen Verhandlung. „Anträge“, über die das Gericht von Amts wegen zu entscheiden hat (z. B. Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit), sind **wegzulassen**⁴². In der Regel sind Anträge wörtlich mitzuteilen, außer wenn es sich um offenbare Unrichtigkeiten oder um sprachliche Unebenheiten handelt. Auslegungsbedürftige Anträge⁴³ sind im Wortlaut wiederzugeben und erst in **den Entscheidungsgründen** auszulegen. Für den Antrag des Klägers sollte auch bei zuerkennendem Urteil nicht auf den Hauptsachetenor verwiesen werden.

77

Hervorheben

Die Anträge sind durch **deutliches Einrücken** hervorzuheben, § 313 Abs. 2 ZPO.

78

Rechtshängigkeitszinsen

⁴⁰ Äußern die Parteien **europarechtliche Rechtsauffassungen**, sollten diese auf Grund der Berechtigung oder Verpflichtung des deutschen Gerichts, die europarechtliche Fragestellung nach Art. 234 EGV dem EuGH vorzulegen, regelmäßig kurz wiedergegeben werden.

⁴¹ Deren Anträge folgen dem Antrag der von ihnen unterstützten Partei.

⁴² Anzugeben sind aber z. B. **Schuldnerschutzanträge** nach §§ 712, 710 ZPO.

⁴³ Z. B. eine Erledigterklärung, wenn der Beklagte Klageabweisung beantragt. Die Frage ob die Erledigterklärung als Antrag auf Feststellung der Erledigung auszulegen ist, ist am Anfang der Entscheidungsgründe zu klären.

Beantragt der Kläger **Rechtshängigkeitszinsen**, ist dies wörtlich zu berichten und erst in den Entscheidungsgründen auszulegen⁴⁴. Beispiel: 79

- Der Kläger beantragt,
 - den Beklagten zu verurteilen, an **ihn**⁴⁵ 5.500,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

- Die Beklagte beantragt,
 - die Klage abzuweisen,
 - hilfsweise,
 - das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären oder die Vollstreckung auf die in § 720a Abs. 1, 2 ZPO bezeichneten Maßregeln zu beschränken.

4. Streitiges Vorbringen des Beklagten

Indirekte Rede, Konjunktiv Präsens; z. T. Plusquamperfekt

Das Streitige Vorbringen des Beklagten wird entsprechend dem Streitigen Vorbringen des Klägers aufgebaut⁴⁶. **Einfaches Bestreiten** ist nicht darzustellen⁴⁷. Beruft sich eine Partei ausdrücklich auf „Nichtwissen“ ist dies jedoch zu beurkunden. 80

Innerhalb des Beklagtenvorbringens ist wie folgt aufzubauen: 81

⁴⁴ In diesem Falle darf aber nicht vergessen werden, in der Prozessgeschichte mitzuteilen, wann die Klage **zugestellt** wurde.

⁴⁵ Nicht „an den Kläger“, wie häufig beurkundet. Die Formulierung „der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger ... zu zahlen“ ist sprachlich abzuändern in „... **an ihn** ... zu zahlen.“

⁴⁶ Siehe **Randnummer 74**.

⁴⁷ Das geschieht bereits dadurch, dass es Streitig beim Kläger dargestellt wird.

- Prozessrügen⁴⁸
- Qualifiziertes Bestreiten
- Einwendungen/Einreden
- Ggf. Primär- und Hilfsaufrechnung⁴⁹
- Ggf. so genannte Beweiseinreden⁵⁰

5. Replik/Duplik

*Konjunktiv
Präsens
oder Plus-
quamperfekt*

Ganz **ausnahmsweise** ist im Anschluss an das streitige Vorbringen des Beklagten nochmals auf das streitige Vorbringen des Klägers einzugehen. Eine Replik/Duplik ist aber nur richtig, wenn das Vorbringen in den anderen Bereichen zum Parteivortrag nicht verständlich dargestellt werden kann. Hierzu wird es nur selten kommen, z. B. wenn der Beklagte Gegenrechte aus einem anderen Lebenssachverhalt herleitet (z. B. wenn er **hilfsweise aufrechnet**) und der Kläger hierzu **qualifiziert** vorträgt.

82

Duplik

Besteht die Verteidigung gegen diese Gegenrechte wiederum in der Geltendmachung von Gegenrechten, kann nicht nur eine Replik, sondern sogar einmal eine Duplik notwendig werden; diese Situation dürfte jedoch **ausgesprochen selten** sein.

83

6. Salvatorische Klausel

*§ 313 Abs. 2
Nr. 2 ZPO*

Eine so genannte salvatorische Klausel ist **überflüssig**. Zulässig

84

⁴⁸ Bestreiten der Zulässigkeit der Klage und das Erheben von Prozesseinreden.

⁴⁹ Die Aufrechnungserklärung ist allerdings zumeist unstreitig; es kann sich anbieten, die Erklärung vor dem streitigen Klägervortrag anzusprechen.

⁵⁰ Beweiseinreden verhalten sich über die Glaubwürdigkeit eines Zeugen. Sie können daher auch in der Prozessgeschichte im Zusammenhang mit dem Beweismittel geschildert werden.

sind nach § 313 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nur konkrete Verweisungen⁵¹.

7. Prozessgeschichte

*Perfekt
Indikativ*

Für die **Prozessgeschichte** gibt es **keinen festen Platz**. Entscheidend ist die Verständlichkeit für den Leser.

85

*Geschichts-
erzählung*

Aus Gründen der Verständlichkeit kann z. B. eine Beurkundung der Prozessgeschichte in der **Geschichtserzählung** (Sachbericht) angezeigt sein.

86

*vor den
Anträgen*

Die Prozessgeschichte muss **vor den Anträgen** dargestellt werden, wenn sie sich auf die Anträge auswirkt⁵².

87

- Das Amtsgericht Neukölln hat auf Antrag des Klägers am ... den Beklagten durch Versäumnisurteil zur Zahlung von 2.000,00 EUR nebst 13 % Zinsen seit dem 28. Dezember 2003 verurteilt. Gegen das am ... (und im Falle des § 331 Abs. 1 ZPO: und dem Kläger am ..., dem Beklagten am ...) zugestellte Versäumnisurteil hat der Beklagte mit bei Gericht am ... eingegangem Schriftsatz Einspruch eingelegt.
- Der Kläger hat zunächst Zahlung von 1.000,00 EUR verlangt. Nunmehr beantragt er ...

*am Ende
des Tatbe-
standes*

In die Prozessgeschichte **am Ende des Tatbestandes** gehören etwa folgende Punkte:

88

⁵¹ Siehe **Randnummer 62**.

⁵² Z. B. bei vorausgegangenem Versäumnisurteil oder Vollstreckungsbescheid, Hauptsachenerledigung, Vorbehaltsurteil, Teilklagerücknahme oder Teilurteil.

- **Hinweise** nach § 139 ZPO, die nicht an anderer Stelle aktenkundig gemacht werden.
- Sachvortrag, der nach Schluss der mündlichen Verhandlung vorgebracht worden ist und gem. § 296a ZPO unberücksichtigt bleibt.
- **Klageänderungen** oder **Widerklagen** nach Schluss der mündlichen Verhandlung.
- Für den Fall, dass der Kläger **Rechtshängigkeitszinsen** beantragt hat und die Klage mit dem Leistungsantrag wenigstens teilweise erfolgreich war, **wann** die Klage zugestellt wurde⁵³.
- Dass bestimmte **Akten** (mit Nennung des Zweckes) beigezogen waren.
- Sofern es für die Frage der **Verjährung** relevant ist, der Zeitpunkt des Eingangs der Klage bei Gericht, der Klagezustellung oder der Zustellung des Mahnbescheids sowie der Zeitpunkt, wann Kosten angefordert und eingezahlt worden sind⁵⁴.
- Dass das Gericht **Beweis** erhoben hat.

*Beweis-
aufnahme*

Bei dem Bericht über eine Beweisaufnahme ist der Beweisbeschluss

89

⁵³ Möglich ist auch, die Klagezustellung vor den Anträgen zu beurkunden.

⁵⁴ Möglich ist auch, die im Zusammenhang mit der Verjährung stehenden Tatsachen im Sachbericht zu beurkunden.

zu nennen. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme ist auf die Sitzungsniederschrift zu verweisen. Fehlt ein Beweisbeschluss, ist das Beweisthema kurz zu umschreiben.

- Das Gericht hat gem. Beschluss vom 15. Mai 2003 Beweis erhoben durch eidliche Vernehmung des Zeugen Wilhelm Busch. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 20. Juni 2003 verwiesen.
- Das Gericht hat über die Behauptung des Klägers, der Beklagte habe ihm einen Faustschlag versetzt, Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen ... und Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom ... verwiesen.